

"Verein der Eltern, Freunde und Förderer der Peter-Petersen-Grundschule"

SATZUNG

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Eltern, Freunde und Förderer der Peter-Petersen-Grundschule e.V.". Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Ziel

1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die sich auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung betätigen.

2) Ziel des Vereins ist es, den formulierten reformpädagogischen und ökologischen Ansatz der Peter-Petersen-Grundschule nach besten Kräften zu fördern. Angesichts der kulturellen Vielfalt unter den Schülern geht es hierbei nicht zuletzt um die Förderung der Toleranz im alltäglichen Zusammenleben. Das übergeordnete Ziel ist die Förderung der Erziehung.

Dies soll unter anderem geschehen durch

- materielle und ideelle Förderung schulischer Veranstaltungen;
- materielle und ideelle Förderung außerschulischer Veranstaltungen;
- Werbung für das Vereinsziel, beispielsweise in Form von Informationsbroschüren und Info-Ständen bei Schulfesten und auf Märkten, um Mäzene und qualifizierte ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die pädagogische Aktionen und Projekte finanziell wie personell ermöglichen.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Der Verein ist unabhängig, parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das Einverständnis mit den Vereinszwecken und –zielen gemäß Paragraph 2 dieser Satzung. Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitglieder zahlen die in der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge. Der Betrag ist jeweils für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten. Die Jahresbeiträge können jährlich mit Wirkung für die Zukunft neu festgesetzt werden (s. Paragraph 15, Beschlussfähigkeit).

4. Aufnahme

Mit einem schriftlichen Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Über die Annahme entscheidet binnen drei Monate der Vorstand.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Mitarbeit in Arbeitsgruppen wird empfohlen.

3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt – außer durch Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen des Vereins – durch Austritt oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

3) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung; der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist nach Zugang des Beschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Ausschlussgründe sind Verstoß gegen die satzungsgemäßen Ziele des Vereins und einjähriger Zahlungsrückstand nach Mahnung.

7. Finanzen

1) Die Geldmittel des Vereins setzen sich unter anderem zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, privaten Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand. Über die Annahmen von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1) Die Mitgliederversammlung.

2) Die Arbeitsgruppen.

3) Der Vorstand.

9. Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung gilt mit der Aufgabe zur Post als erfolgt.

2) Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mind. einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme ist ausgeschlossen.

4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt des Vorstandes schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Sie sind allen Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen. Über die ausnahmsweise Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Satzungsveränderungen, Wahlen, Vereinsauflösungen und den Ausschluss von Mitgliedern.

5) Die Beschlussfähigkeit regelt § 15 dieser Satzung.

6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird, von Versammlungsleitung und Protokollführenden unterzeichnet, der nächsten Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorgelegt.

7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme des Rechnungsberichtes.
3. Die Beschlussfassung über die jährliche Entlastung des Vorstands.
4. Die Wahl des Vorstands.

10. Arbeitsgruppen

Sie geben sich ihre Geschäftsordnung. Im Rahmen und zur Förderung der Zwecke nach Paragraph 2 dieser Satzung arbeiten sie selbstverantwortlich und können, nach Abstimmung mit dem Vorstand, zu Veranstaltungen einladen und Projekte anregen. Ausgearbeitete Projektvorschläge sind der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Sachkosten werden, soweit die Mittel des Vereins es erlauben, aus der Vereinskasse erstattet.

11. Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins i. S. § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern. Jeder der Vorstandsmitglieder kann den Verein alleine vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 3) Der Vorstand ruft die Mitgliederversammlung ein, leitet die Sitzung, legt jährlich Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht vor.
- 4) Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Vorstand themenbezogene Arbeitsgruppen berufen.
- 5) Vorstandssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt, die Teilnahme steht auch anderen Personen offen.
- 6) Der Vorstand und die auf den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder entscheiden über die Verteilung der Geldmittel gemäß der in Paragraph 2 genannten Satzungszwecke. Beschlüsse werden protokolliert.

12. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins wird durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden (zur Beschlussfähigkeit s. Paragraph 15 dieser Satzung). Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks der Förderung von Erziehung und Bildung.

13. Wahlen der Vereinsorgane

- 1) Wahlen der Vereinsorgane (hier: Vorstand) erfolgt ohne Aussprache, wenn nicht ein Drittel der Anwesenden dies fordert.

2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

14. Abstimmungen der Vereinsorgane

1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

2) Abstimmungen können auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Die Stimme ist gültig, wenn der Stimmzettel von dem Mitglied eigenhändig unterschrieben und dem Vorstand rechtzeitig zugegangen ist.

15. Beschlussfähigkeit

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder anwesend sind.

2) Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist.

3) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss vier Wochen später erneut eine Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sie kann jedoch nur Wahlen und Abstimmungen durchführen und keine Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung einleiten. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

5) Ist eine Mitgliederversammlung nicht fähig, Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung zu beschließen, so kann der Vorstand Satzungsänderungen im Wege der schriftlichen Abstimmung aller Mitglieder herbeiführen.

6) Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Solche Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 15. März 2011

Frau Manuela Ließegang

Herr Thomas Trettin